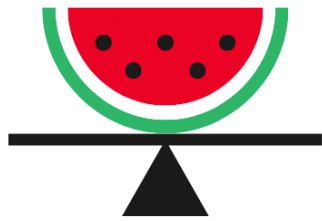


Europäische Bürgerinitiative



JUSTICE FOR PALESTINE

STOP EU TRADE WITH CRIMINALS

Wir fordern angesichts Israels Menschenrechtsverletzungen die vollständige Aussetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel

Laut der Europäischen Kommission ist der Staat Israel für die beispiellose massenhafte Tötung und Verletzung von Zivilistinnen und Zivilisten sowie für die massenhafte Vertreibung der Bevölkerung und die systematische Zerstörung von Krankenhäusern und medizinischen Einrichtungen in Gaza verantwortlich [1].

Israel blockiert zudem die Bereitstellung humanitärer Hilfe; dieses Vorgehen könnte als Aushungern als Methode der Kriegsführung angesehen werden. Israel bricht mit zahlreichen Regeln und Verpflichtungen des Völkerrechts und leistet der Anordnung des Internationalen Gerichtshofs [2], das Verbrechen des Völkermords zu verhindern, nicht Folge.

Und doch hat die EU ihr Assoziierungsabkommen mit Israel, ein Eckpfeiler der bilateralen Zusammenarbeit zwischen

der EU und Israel in den Bereichen Handel, Wirtschaft und Politik, noch immer nicht ausgesetzt.

Die EU-Bürgerinnen und -Bürger dürfen nicht mehr hinnehmen, dass die EU ein Abkommen aufrechterhält, das einen Staat legitimiert und finanziert, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begeht.

Daher fordern wir die Kommission auf, dem Rat einen Vorschlag für die vollständige Aussetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel vorzulegen.

[1] Europäischer Auswärtiger Dienst, Vermerk des Büros des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, 20. Juni 2025, <https://euobserver.com/eu-and-the-world/ar0246a0da> .

[2] Internationaler Gerichtshof, Anordnung vom 26. Januar 2024, <https://www.icj-cij.org/node/203447> .

Webseite der Initiative im Register der Europäischen Kommission:
https://citizens-initiative.europa.eu/initiatives/details/2025/000005_de

Ziel: 1 Million Unterschriften

Anhang

Im Jahr 1995 schloss die EU ein Assoziierungsabkommen mit dem Staat Israel zur Verbesserung und Stärkung der Handelsbeziehungen, zur Schaffung eines Rahmens für den bilateralen politischen Dialog und zur Förderung der wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Zusammenarbeit.

Mehr als 34 % der Importe nach Israel stammen aus der EU und 28,8 % der israelischen Exporte gehen an die EU – das macht sie zum wichtigsten Handelspartner Israels. Der Gesamtwert des Warenhandels zwischen der EU und Israel im Jahr 2024 betrug 42,6 Milliarden EUR [3].

Im Jahr 2021 trat Israel dem Hauptfinanzierungsprogramm der EU für Forschung und Innovation Horizont Europa bei. Im Rahmen von Horizont Europa gehen 1,11 Milliarden EUR von der EU an israelische Unternehmen, Universitäten und öffentliche Einrichtungen. Unter den 921 Projekten von 231 israelischen Empfängern sind Unternehmen, die enge Verbindungen zum israelischen Militär haben [4].

Gemäß Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel beruhen die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien – genau wie die Bestimmungen des Abkommens selbst – auf der Achtung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie, von denen die Vertragsparteien sich bei ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen und die wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind.

Verstößt eine Vertragspartei gegen Artikel 2, kann die andere das Abkommen einseitig aussetzen. Eine Reihe internationaler Institutionen hat nachgewiesen, dass Israel gegen Artikel 2 verstößt:

Der Bericht des Europäischen Auswärtigen Diensts (EAD) [5], der dem Rat am 20. Juni 2025 übermittelt wurde, enthält eine detaillierte Darstellung der Vorschriften und Verpflichtungen des Völkerrechts, gegen die der Staat Israel im Gazastreifen und im Westjordanland verstößt, insbesondere im Hinblick auf die Blockade der humanitären Hilfe, die willkürlichen Angriffe auf Zivilistinnen und Zivilisten, die systematischen Angriffe auf Krankenhäuser und medizinische Einrichtungen und die Vertreibung von Bevölkerungsgruppen.

Am 26. Januar 2024 erließ der Internationale Gerichtshof (IGH) die Anordnung an den Staat Israel [6], alles in seiner Macht Stehende zu tun, um den Völkermord an Palästinenserinnen und Palästinensern im Gazastreifen zu verhindern.

Am 28. März 2024 ordnete der IGH dem Staat Israel an [7], unverzüglich und in vollumfänglicher Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um die ungehinderte, großumfängliche

Bereitstellung dringend benötigter Leistungen zur Grundversorgung und humanitärer Hilfe, einschließlich der Bereitstellung von Nahrungsmitteln, Wasser, Strom, Kraftstoff, Unterkünften, Kleidung, Hygiene- und Sanitärversorgung, sowie von medizinischem Material und medizinischer Versorgung für die Palästinenserinnen und Palästinenser im gesamten Gazastreifen durch alle Beteiligten zu gewährleisten.

In seiner Anordnung vom Mai 2024 [8] weist der Gerichtshof Israel an, im Einklang mit Israels Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes seine Militäroffensive und alle anderen Maßnahmen im Gouvernement Rafah, die die palästinensische Gruppe im Gazastreifen unter Lebensbedingungen stellen, die geeignet sind, deren körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen, unverzüglich einzustellen.

In seiner Anordnung vom 22. Oktober 2025 verpflichtet der Gerichtshof Israel, sicherzustellen, dass die Bevölkerung des besetzten palästinensischen Gebiets Zugang zu lebensnotwendiger Versorgung hat, einschließlich Nahrungsmitteln, Wasser, Kleidung, Bettausstattung, Unterkünften, Kraftstoff, medizinischem Material und medizinischer Versorgung, und er verpflichtet Israel, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Hilfsprogramme für die Bevölkerung des besetzten palästinensischen Gebiets zu unterstützen, solange diese Bevölkerung unzureichend versorgt wird, wie dies im Gazastreifen bereits der Fall ist [9].

Trotz der Beweise für zahlreiche Verstöße gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht, die von den oben genannten Institutionen vorgebracht wurden, hat die Europäische Union bislang noch keine bedeutenden Maßnahmen zur Verurteilung oder Sanktionierung Israels ergriffen, wie beispielsweise eine Aussetzung ihres Assoziierungsabkommens mit Israel.

Diese Untätigkeit steht nicht im Einklang mit den EU-Verträgen selbst: Aus ihnen geht eindeutig hervor, dass die politischen Maßnahmen der EU, einschließlich internationaler Abkommen, zur Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts beitragen und diese sicherstellen müssen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) „schützt und fördert die Union [in ihren Beziehungen zur übrigen Welt] ihre Werte“ und „leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern ... und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“.

Artikel 21 EUV lautet zudem: „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung,

Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“

Artikel 205 AEUV lautet: „Das Handeln der Union auf internationaler Ebene im Rahmen dieses Teils wird von den Grundsätzen bestimmt, von den Zielen geleitet und an den allgemeinen Bestimmungen ausgerichtet“, die in den oben genannten Bestimmungen des Artikels 21 EUV genannt sind.

In Artikel 207 AEUV heißt es: „Die gemeinsame Handelspolitik wird im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet.“

Die Verpflichtung der EU zum Handeln ergibt sich nicht nur aus ihren Gründungsverträgen, sondern auch aus den UN-Verträgen, dem Völkergewohnheitsrecht und den Anordnungen des Internationalen Gerichtshofs.

Die EU muss sofort alle ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen, diplomatischen und wirtschaftlichen Mittel – unter anderem die Aussetzung des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Israel – nutzen, um die israelische Regierung zu zwingen, ihre Menschenrechtsverletzungen zu beenden, das Völkerrecht einzuhalten und das Leid der Palästinenserinnen und Palästinenser zu lindern.

[3] https://policy.trade.ec.europa.eu/eu-trade-relationships-country-and-region/countries-and-regions/israel_en?prefLang=de .

[4] <https://www.ftm.eu/newsletters/bureau-brussels-eu-funds-israel-defense-sector> .

[5] Europäischer Auswärtiger Dienst, Vermerk des Büros des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, 20. Juni 2025, <https://euobserver.com/eu-and-the-world/ar0246a0da> .

[6] Internationaler Gerichtshof, Anordnung vom 26. Januar 2024, <https://www.icj-cij.org/node/203447> .

[7] Internationaler Gerichtshof, Anordnung vom 28. März 2024, <https://www.icj-cij.org/node/203847> .

[8] Internationaler Gerichtshof, Zusammenfassung der Anordnung vom 24. Mai 2024, <https://www.icj-cij.org/node/204100#:~:text=The%20Court%20considers%20that%2C%20in,its%20physical%20destruction%20in%20whole> .

[9] Gutachten des Internationalen Gerichtshofs – Pflichten Israels in Bezug auf die Präsenz und die Tätigkeiten der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen und von Drittstaaten in den und in Bezug auf die besetzten palästinensischen Gebiete, 22. Oktober 2025, <https://www.un.org/unispal/document/icj-advisory-opinion-22oct2025/> .